



# Auf der Suche nach der „95“

**Qualifikation** | Mit der Schlüsselzahl 95 müssen seit September Inhaber der C-Führerscheinklassen nachweisen, dass sie eine Weiterbildung besucht haben. Auch Pkw- und Transporterflotten können betroffen sein.

Wohl nur in wenigen Betriebsfuhrparks gibt es noch Transporter mit über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht. Die meisten Unternehmen engagieren für Touren mit solchen Fahrzeugen Kurierdienste oder Transportunternehmen. Allerdings halten manche Flottenbetreiber für Notfalleinsätze und andere unerwartete Fahrten einzelne unternehmenseigene Transporter bereit.

Auch am Standort Moers des Lebensmittelherstellers Dr. Oetker gab es bislang ein solches Fahrzeug. Wenn die kühlpflichtigen Frischeprodukte, welche die 370 Mitarbeiter herstellen, nicht an der Produktion zwischengelagert werden können, musste dieser Transporter die Produkte sofort ins rund 800 Meter entfernte Lager transportieren. Jetzt hat die Werksleitung das leichte Nutzfahrzeug

verkauft und solche Touren einem Dienstleister übertragen. „Bei den wenigen Fahrten, die anfielen, fiel ein Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen an“, sagte Fuhrparkleiter Ole Klaus. „Für solche Transporte schreibt das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) seit

**Hohe Strafen drohen, wenn die Weiterbildung nicht rechtzeitig stattgefunden hat.**

10. September eine Weiterbildung vor, welche alle fünf Jahre wiederholt werden muss. Das rechnete sich für uns einfach nicht.“

Da Dr. Oetker in Moers einen Dreischicht-Betrieb fährt, hätten rund zehn Mitarbeiter mit Lkw-Führerschein qualifiziert

werden müssen. Von einer vernünftigen Kosten-Nutzen-Relation konnte also keine Rede sein.

**Alle fünf Jahre** | Vor einem ähnlichen Dilemma stehen derzeit viele Flottenbetreiber, die gelegentlich auch gewerbliche Transporte oder Busfahrten durchführen. Bis vor Kurzem reichte es völlig aus, wenn sie für solche Touren einen Mitarbeiter mit Führerschein Klasse C (Lkw) beziehungsweise D (Bus) oder der alten, bis 1999 geltenden Klasse Zwei beschäftigten.

Jetzt sehen sich diese Unternehmen mit den Anforderungen des BKrFQG konfrontiert. Alle fünf Jahre müssen die Inhaber solcher Führerscheine sich weiterbilden und ihr Wissen über Straßenverkehrssicherheit, Ladungssicherungen, wirtschaftliches Fahren,

Verhalten in Notfällen und anderen wichtigen Themen auf den neuesten Stand bringen. Die Teilnahme an dieser Weiterbildung wird mit dem Eintrag der Schlüsselzahl 95 im Führerschein bestätigt. Für Klasse C gilt diese Vorschrift seit dem 10. September 2014. Verstöße können mit hohen Bußgeldern geahndet werden. Fahrer müssen mit bis zu 5.000 Euro, Fuhrparkbetreiber sogar mit bis zu 20.000 Euro Strafgeldern rechnen.

Grundsätzlich ist diese Vorschrift für Berufskraftfahrer konzipiert worden – also Fahrer, die als Haupttätigkeit Transportgüter

### Selbst Pkw mit Anhänger können in die entscheidende Gewichtsklasse fallen.

oder Personen in Fahrzeugen mit über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht transportieren. Aber der Teufel steckt auch hier im Detail. Jeder Fuhrparkbetreiber, der Mitarbeiter mit C- oder D-Führerscheinen einsetzt, muss prüfen, ob für diese die Weiterbildungsvorschrift greift, empfehlen Experten.

„Auch für Betriebe, welche nur gelegentlich Werkverkehre und andere gewerbliche Transporte organisieren, gelten die Anforderungen des BKrFQG“, sagt Christian Hüttinger, Referent der IHK München. „Viele Fuhrparkmanager, welche fast ausschließlich Pkw oder Transporter unter 3,5 Tonnen Gesamtgewicht betreuen, übersehen dies“, weiß Hüttinger aus seiner täglichen Beratungspraxis. Denn der Begriff Gesamtgewicht muss genau interpretiert werden.

**Anhänger oder nicht** | Auch Fahrer von Transportern unter 3,5 Tonnen oder sogar Pkw können betroffen sein, wenn ihr Fahrzeug zusätzlich einen Anhänger zieht und das addierte Gesamtgewicht 3,5 Tonnen überschreitet. Dann nämlich benötigen sie einen Führerschein C1E. Ebenso ist der Begriff „Haupttätigkeit“ dehnbar. Wenn als Folge von Auftragsspitzen oder Notfallsituationen C- und D- Führerscheininhaber

laufend Touren fahren, können solche Einsätze durchaus als „Haupttätigkeit“ gewertet werden.

Der Gesetzgeber lässt jedoch ein Hintertürchen offen. Wer mit seinem Fahrzeug ausschließlich Werkzeug und Materialien befördert, die er für seine Berufsausübung benötigt, muss laut der sogenannten „Handwerkerklausel“ keine Weiterbildung absolvieren.

**Handwerkerklausel** | Allerdings gilt auch diese Ausnahme nur, wenn solche Fahrten keine „Haupttätigkeit“ sind. „Ein Handwerker, der zur Baustelle fährt und anschließend hier weiterarbeitet, muss sich nicht weiterbilden“, erläutert Tim Segger, Sachbereichsleiter des Bundesamts für Güterverkehr (BAG) in Köln. „Ein Handwerker, der hingegen ausschließlich fährt, kommt um die Weiterbildung nicht herum.“ Mit anderen Worten: Jeder Einzelfall muss geprüft werden.

Genau dies hat W+S Bauinstandsetzung in Fuldabrück getan. Das Unternehmen hat einen Fuhrpark mit neun Pkw und 22 Transportern beziehungsweise leichten Nutzfahrzeugen. Zwei haben über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht. „Ein Fahrzeug befördert ausschließlich Betriebsequipment und fällt somit unter die Handwerkerklausel“, erläutert Prokurist Karl-Heinz Arnold. „Das zweite ist mit einem Kran ausgerüstet und transportiert auch Bauschutt. Hier greift die BKrFQG-Klausel.“

**Viele Anbieter** | Jetzt muss W+S zwei der 45 Mitarbeiter weiterbilden. Das hessische Unternehmen ist noch glimpflich davongekommen. Denn die Weiterbildung ist genau geregelt: Sie dauert 35 Stunden, wird auf fünf Tage mit jeweils sieben Stunden verteilt und kostet bis zu 500 Euro. Neben Fahrschulen sind beispielsweise TÜV und Dekra aktiv.

„Jedes Unternehmen, das seine Mitarbeiter noch nicht weitergebildet hat und die Handwerkerklausel nicht anwenden kann, muss sofort handeln“, empfiehlt Segger. Zwei Optionen gibt es: Der Fuhrparkbetreiber meldet diese Mitarbeiter nachträglich zur Weiterbildung an. Allerdings sind längere



Foto: Damier

### Hintergrund | Zwang zur Schulung

Das BKrFQG, das bereits 2006 in Kraft getreten ist, setzt die EU-Richtlinie 2003/59/EG in deutsches Recht um. Mit ihr will Brüssel europaweit für sichere Güter- und Personenverkehre auf der Straße sorgen. Jeder Lkw-Fahrer, dessen Führerschein (Klasse C) vor dem 10. September 2009 ausgestellt worden ist, muss sich regelmäßig weiterbilden. Für Busfahrer (Klasse D), die Fahrzeuge mit mehr als acht Fahrgastsitzen steuern, gilt der Stichtag 10. September 2008. Alle übrigen Fahrer, deren Führerschein später ausgestellt worden ist und die keine Ausbildung für einen Fahrerberuf absolviert haben, müssen zusätzlich in einer IHK-Prüfung eine besondere Grundqualifikation nachweisen.

re Wartefristen vorprogrammiert. Viele hauptberufliche Berufskraftfahrer haben die Frist verstreichen lassen und müssen jetzt so schnell wie möglich einen Kurs belegen.

Alternativ sollte der Flottenchef prüfen, ob auch Fahrzeuge und Kombinationen unter 3,5 Tonnen die weiterbildungspflichtigen Fahrten übernehmen können. „Das spart Kosten, vermindert aber möglicherweise die Flexibilität“, charakterisiert Segger eine Abwägung, die möglichst schnell entschieden werden muss. | Stefan Bottler

# GEMEINSAM MEHR ERREICHEN.

[www.tomtom.com/telematics](http://www.tomtom.com/telematics)

**Flottenmanagement verhilft Ihnen zu besseren Resultaten im Team und im gesamten Unternehmen.**

Kontaktieren Sie uns und vereinbaren Sie unverbindlich eine Vorführung bei Europas führendem Flottenmanagement- und Fahrzeugortungsanbieter: **0800 20 40 448** oder per E-Mail: [sales-de.business@tomtom.com](mailto:sales-de.business@tomtom.com)

**WEBFLEET**  
TomTom TELEMATICS